

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1416/15

Titel

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO: "Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Hühnermastanlage in Schwerborn" - Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16 Abs. 3 ThürKO

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Gemäß § 16 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist ein Einwohnerantrag nur in Bezug auf gemeindliche Angelegenheiten, also solche des eigenen Wirkungskreises (§ 2 ThürKO), zulässig. Neben dem Wortlaut "gemeindliche Angelegenheit" ergibt sich die ausschließliche Zulässigkeit des Einwohnerantrages bei Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auch daraus, dass der Stadtrat für deren Entscheidung zuständig sein muss. Der Stadtrat beschließt gemäß

§ 22 Abs. 3 S. 1 ThürKO über Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Solche des übertragenen Wirkungskreises nach § 3 ThürKO fallen demnach nicht in dessen Zuständigkeitsbereich.

Der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) stellt jedoch eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises nach § 3 ThürKO dar. Einwohneranträge, die den Vollzug dieses Gesetzes betreffen, sind nach § 16 ThürKO nicht zulässig.

Bei der beantragten Hähnchenmastanlage handelt es sich um eine Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Der Einwohnerantrag in Bezug auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Hühnermastanlage in Schwerborn ist somit nicht zulässig.

Ungeachtet dessen wurde die Frage zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Hähnchenmastanlage abschließend mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die aktuell beantragte Hähnchenmastanlage mit 39 995 Tierplätzen sind unter Nr. 7.3.3 in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und fallen damit in den Anwendungsbereich für eine standortbezogene Vorprüfung.

Anlagen, die eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall bedürfen, werden gemäß § 3 c Satz 2 UVPG vom Gesetzgeber als Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eingestuft.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben – nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat unter Einbeziehung verschiedener Fachbehörden ergeben, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Damit war auch auf dieser Grundlage keine UVP durchzuführen.

Anlagen

gez.Lummitsch

Unterschrift Amtsleiter

16.07.2015

Datum